

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung, BetrV)

Änderung vom ... ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 24 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG)² und Art. 41 Abs. 4 und Art. 42 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1988 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)³,

beschliesst:

I.

Der Anhang zur Vollzugsverordnung vom 16. Dezember 2014 zum Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung, BetrV)⁴ wird wie folgt geändert:

A. BEI STATIONÄREN BETREUUNGSANGEBOTEN

¹ Die Betreuungsbedürftigen haben für stationäre Betreuungsangebote zwingend eine Eigenleistung gemäss Art. 24 BetrG zu erbringen.

² Die Eigenleistung beträgt bei stationären Betreuungsangeboten:

1. bei Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenrenten Fr. 133.- je Tag;
2. bei minderjährigen Personen Fr. 700.- je Monat;
3. bei kranken Personen mit einem besonders grossen Betreuungsaufwand gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 BetrG Fr. 20.- je Tag;
4. bei weiteren Personen Fr. 80.- je Tag.

³ Als stationäre Betreuungsangebote gelten insbesondere Wohnheime, Kinderheime, Internate, Pflegefamilien und Demenzabteilungen.

⁴ *Aufgehoben*

II.

Der Anhang zur Vollzugsverordnung vom 7. Juli 1998 zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsverordnung, RRV)⁵ wird wie folgt geändert:

VII. Gesundheits- und Sozialdirektion

1 Die Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD) ist für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

...

c. Sozialamt

...

6. Berufsbeistandschaft

...

III.

Die Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 2012 zum Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch über die Entschädigung für Beiständinnen und Beistände (Beistandsentschädigungsverordnung, BEV)⁶ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigung und den Spesenersatz für:

1. private Beiständinnen und Beistände;
2. Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände.

² Sie legt die Entschädigung und den Spesenersatz sowohl aus dem Vermögen der betreuten Person als auch bei deren Mittellosigkeit fest.

§ 3 2. bei Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen

¹ Die Entschädigung und der Spesenersatz für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, die nach der Personalgesetzgebung⁷ entschädigt werden, fallen in die Staatskasse.

² Bei Vermögenslosigkeit der betreuten Person oder bei Fehlen unterstützungspflichtiger Dritter entfällt die Entschädigung und der Spesenersatz für Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

Stans, ...

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...

¹ A ...

² NG 761.2

³ NG 211.1

⁴ NG 761.21

⁵ NG 152.11

⁶ NG 211.12

⁷ NG 165.1